

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 9/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2005 - L 19 (9) AL 125/04 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Sch. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bzw Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, das LSG sei zu Unrecht gestellten Beweisanträgen - gerichtet auf Vernehmung der Zeugen Sch. , Schn. , H. und K. - nicht nachgekommen, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, darüber hinaus auch an geeigneten Ausführungen dazu, dass das LSG sich nach seiner materiellen Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass bzw warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 35). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger ausweislich der Niederschrift des LSG über die Sitzung vom 17. Oktober 2005 im hier zu überprüfenden Verfahren L 19 (9) AL 125/04 - Beschwerdeverfahren B 11a AL 9/06 B - keine Beweisanträge gestellt hat; Beweisanträge sind vielmehr nur im Parallelverfahren L 19 (9) AL 126/04 - Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren B 11a AL 11/06 B - gestellt worden. Im Übrigen ist das Vorbringen zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels im vorliegenden Verfahren - B 11a AL 9/06 B - in gleicher Weise unzureichend wie das Vorbringen im Verfahren B 11a AL 11/06 B, über das der Senat mit Beschluss vom gleichen Tag entschieden hat. Auf die Ausführungen des Senats im Verfahren B 11a AL 11/06 B wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.
- 4 Soweit mit der Beschwerde geltend gemacht wird, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, ist den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht genügt. Denn zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Derartige Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung des Klägers offensichtlich nicht.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)